

Zusammenstellung der Beschlüsse der KVP und IAKS der Sitzung vom 28. Juni 2016

Mitteilung des Sekretariats

2016-I-1	Ausschreibungsverfahren SPE-CDNI / juristische und fachliche Begleitung <i>angenommen im schriftlichen Verfahren am 25. April 2016</i>
2016-I-2	Anerkennung nichtstaatlicher Verbände EURACOAL
2016-I-3	CDNI – Haushalt 2017
2016-I-4	Anwendung des Artikel 7.04 Absatz 2 für Tankschiffe, die nach nationalen Bestimmungen entgast werden (Teil B)
2016-I-5	Berücksichtigung kompatibler Transporte in Teil B Änderung der Artikel 5.01, 7.04 und des Anhang IV der Anwendungsbestimmungen
2016-I-6	Bestimmungen zum Umgang mit gasförmigen Rückständen flüssiger Ladung / offizielle Konsultation(Teil B)
IIPC 2016-I-1	Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 1. Quartal 2016

Beschluss CDNI 2016-I-1
angenommen im schriftlichen Verfahren am 25. April 2016

Ausschreibungsverfahren SPE-CDNI / juristische und fachliche Begleitung

Die Konferenz der Vertragsparteien,

auf Vorschlag der Prüfungskommission, die am 3. Februar 2015 getagt hat,

- beschließt, das Angebot der deutschen Delegation, das Ausschreibungsverfahren zur Erneuerung des SPE-CDNI von der Vergabestelle des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland juristisch und fachlich zu begleiten und durchzuführen, anzunehmen;

- bittet Ihr Sekretariat, der Vergabestelle des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur diese Aufgabe zu übertragen;

- billigt den von der Prüfungskommission in Abstimmung mit der Vergabestelle vorgelegten Vorschlag (Anlage) für das weitere Verfahren.

Straßburg, den 25. April 2016

Anlage

Vorschlag der Prüfungskommission für die weiteren Schritte des Verfahrens

- **Durchführung des Verfahrens**

Das Vergabeverfahren wird von der Vergabestelle des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich durchgeführt. Die fachliche Verantwortung und Begleitung liegen bei der Prüfungskommission und dem Sekretariat des CDNI.

Die KVP wird regelmäßig an den strategischen und finanziellen Entscheidungen beteiligt.
- **Teilnehmerwettbewerb**

dazu sind eine kurze Leistungsbeschreibung und Eignungskriterien zu erstellen; die Veröffentlichung des Wettbewerbs soll im Februar stattfinden und eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Teilnahmeunterlagen gesetzt werden;

bei dieser ersten Etappe sollen 3-5 Interessenten ausgewählt werden, die an dem weiteren Verfahren teilnehmen dürfen.

Begründung: der Markt der möglichen Mitbewerber ist nicht absehbar und es soll ein reger transparenter Wettbewerb möglich sein.
- **Angebotsentwürfe**

die ausgewählten Teilnehmer erhalten alle weiteren Vergabeunterlagen (z.B. Vertragsentwurf, Zuschlagskriterien usw.), insbesondere aber auch eine funktionale Leistungsbeschreibung und werden gebeten, einen Angebotsentwurf in einer Frist von ca. 2-3 Wochen zu erstellen, während dieser Zeit, aber auch mit Abgabe des Angebotsentwurfes ist es den Bewerbern möglich, Fragen zu stellen.
- **Präsentation**

Die ausgewählten Teilnehmer stellen der Prüfungskommission ihre Angebotsentwürfe vor. Dabei sollten nicht mehr als 2 Präsentationen pro Tag vorgesehen sein. Dabei wird auch die Gelegenheit zu einer Diskussion sein.
- **Anpassung der Leistungsbeschreibung**

Im Ergebnis und der Auswertung der Bietergespräche auf Basis der Präsentationen und der funktionalen Leistungsbeschreibung werden die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung so weit als notwendig präzisiert.
- **Formelles Angebot**

Die präzisierten Vergabeunterlagen (u.a. die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagskriterien und der Vertragsentwurf) werden den Bietern zur Vorlage eines formellen Angebots übersandt. Das formelle Angebot ist in einer angemessenen Frist abzugeben (2 Wochen).
- **Auswahl und Zuschlag**

Die Prüfungskommission prüft gemeinsam mit der begleitenden Vergabestelle die eingegangenen Angebote. Auf Vorschlag der begleitenden Vergabestelle und Prüfungskommission erfolgt durch das Sekretariat mit Billigung der KVP der Zuschlag für den wirtschaftlichsten Bieter und die entsprechende Vertragsunterzeichnung. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt seitens des Auftraggebers durch die Exekutivsekretärin des Sekretariats des CDNI im Auftrag der KVP.

- **Abschluss des Verfahrens**

Nach Abschluss des Verfahrens werden alle Unterlagen von der begleitenden Vergabestelle an das Sekretariat des CDNI übergeben, das sich verpflichtet, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Beschluss CDNI 2016-I-2

Anerkennung nichtstaatlicher Verbände

EURACOAL

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf Artikel 4 Nummer 6 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien in Verbindung mit Beschluss 2001-I-3.III der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und dessen Anlage zur Einführung des Status eines nichtstaatlichen anerkannten Verbandes und zur Festlegung der Bedingungen für die Einräumung dieses Status;

unter Bezugnahme auf den Anerkennungsantrag der EURACOAL vom 23. März 2016, mit dem sie sich zur Einhaltung der Regeln für den Status eines nichtstaatlichen anerkannten Verbandes verpflichtet;

angesichts der Tatsache, dass EURACOAL auf internationaler Ebene repräsentativ für den Bereich der Kohlindustrie ist;

verleiht diesem Verband den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren, die verlängert werden kann, für die folgenden Tätigkeitsbereiche des CDNI:

- Verbesserung des Umweltschutzes,
- Optimierung der Sammlung und Entsorgung von Abfällen,
- Technische Beratung im Bereich der Annahme und Handhabung von Festbrennstoffladungen,
- Förderung von Standards für die Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen;

beauftragt den Exekutivsekretär, der EURACOAL diesen Beschluss zu übermitteln.

Beschluss CDNI 2016-I-3

CDNI – Haushalt 2017

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des vom Sekretariat aufgestellten detaillierten Haushaltsplans (CPC (16) 12) und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI;

nimmt ihren Haushalt 2017 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2017 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 561 800 €

beschließt die Auffüllung des Investitionsfonds um 30 000 € und die Entnahme von 5 000 € aus dem Reservefonds zur Deckung von Verbindlichkeiten aus 2015;

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien auf Basis des Gesamtbetrages von 586 800,00 € wie folgt fest:

Land	2017
Deutschland	140 466,67 €
Belgien	76 466,67 €
Frankreich	47 666,67 €
Luxemburg	44 466,67 €
Niederlande	226 866,67 €
Schweiz	50 866,67 €
INSGESAMT	586 800,00 €

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss CDNI 2016-I-4

Anwendung des Artikel 7.04 Absatz 2 für Tankschiffe, die nach nationalen Bestimmungen entgast werden (Teil B)

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14;

in der Erwägung, dass die Abfallvermeidung aus Gründen des Umweltschutzes sowie im Interesse der Sicherheit und Gesundheit des Schiffspersonals und der Verkehrsnutzer für die Binnenschifffahrt und die mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige ein Erfordernis ist;

in der Erwägung, dass die durch Beschluss CDNI 2015-II-3 erfolgte Änderung des Artikels 7.04 Absatz 2 der Klarstellung dient und keine inhaltlichen Änderungen bezweckt;

stellt fest, dass ein nach nationalen Vorschriften entgastes Tankschiff ohne Waschen neu beladen werden kann, sofern der nächste Befrachter dem Frachtführer schriftlich bestätigt, dass das Schiff nicht im gewaschenen Zustand zur Verfügung gestellt werden braucht.

Diese Auslegung gilt unmittelbar bis zum Inkrafttreten diesbezüglicher Vorschriften im CDNI.

Beschluss CDNI 2016-I-5

zur Berücksichtigung kompatibler Transporte in Teil B Änderung der Artikel 5.01, 7.04 und des Anhang IV der Anwendungsbestimmungen

Die Konferenz der Vertragsparteien,

- gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 10, 14 und 19,
- in der Erwägung, dass die Abfallvermeidung aus Gründen des Umweltschutzes sowie im Interesse der Sicherheit und Gesundheit des Schiffspersonals und der Verkehrsnutzer für die Binnenschifffahrt und die mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige ein Erfordernis ist,
- in dem Bewusstsein, dass die Einführung kompatibler Transporte in das CDNI-Übereinkommen insbesondere der Vermeidung unnötigen Waschens dient,
- auf Vorschlag der Arbeitsgruppe CDNI/G,
- beschließt die Artikel 5.01, 7.04 und den Anhang IV der Anwendungsbestimmungen des CDNI wie aus der Anlage ersichtlich zu ändern.

Dieser Beschluss tritt spätestens zum 1. Juli 2017 in Kraft. Entladebescheinigungen, die dem Anhang IV der Anwendungsbestimmung in dessen bis zum 30. Juni 2017 gültiger Fassung entsprechen, können bis einschließlich 30. Juni 2018 verwendet und bis zum 31. Dezember 2018 als Nachweis im Sinne des Artikels 6.03 Nummer 1 der Anlage vorgelegt werden.

Änderung der Artikel 5.01 und 7.04 Absatz 3 der Anlage 2 des CDNI

1. Artikel 5.01 wird wie folgt geändert

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) "Einheitstransporte": Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen nachweislich das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut befördert wird, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;“

b) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe aa) eingefügt:

„aa) „kompatible Transporte“: Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;“

2. Artikel 7.04, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) a) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die Einheitstransporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können.

b) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die kompatible Transporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können. In diesem Fall muss in der Entladebescheinigung das Feld 6b) angekreuzt werden. Der Nachweis ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.

c) Falls zum Zeitpunkt der Entladung die Folgeladung noch nicht bekannt ist, aber es sich voraussichtlich um eine kompatible Ladung handeln wird, kann die Anwendung von Absatz 2 hinausgeschoben werden. Der Befrachter (bei flüssiger Ladung) oder der Ladungsempfänger (bei trockener Ladung) muss vorläufig eine Annahmestelle für das Waschwasser bezeichnen, die in die Entladebescheinigung einzutragen ist. Zusätzlich muss in der Entladebescheinigung das Feld 6c) angekreuzt werden. Die Mengenangabe unter Nummer 9 entfällt.

Sofern vor Anlauf der in der Entladebescheinigung angegebenen Annahmestelle durch den Frachtführer nachweisbar feststeht, dass die Folgeladung kompatibel ist, muss dies in der Entladebescheinigung in Feld 13 angegeben werden. In diesem Fall braucht nicht gewaschen werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum Waschen uneingeschränkt.

Der Nachweis bezüglich der kompatiblen Folgeladung ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.“

3. Die Muster des Anhangs IV Entladebescheinigungen für die Trockengüterschiffahrt und Tankschiff und werden wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält jeweils folgende Fassung:

„6. Das Schiff

- a) führt Einheitstransporte durch - Art. 7.04, (3) a).
- b) befördert als Folgeladung kompatible Ladung - Art. 7.04, (3) b)
- c) wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung nicht gewaschen - Art. 7.04, (3) c)“

b) Nach Nummer 12 wird jeweils folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen – Art. 7.04, (3) c)“

c) Die bisherigen Nummer 13 bis 17 werden jeweils die Nummern 14 bis 18.

d) Die Hinweise zu Nummer 9 werden wie folgt ergänzt:

„Bei Anwendung von Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c „Ungewissheit über kompatible Folgeladung“ entfällt die Mengenangabe.“

Beschluss CDNI 2016-I-6

Ergänzung des CDNI-Übereinkommens (Teil B) Bestimmungen zum Umgang mit gasförmigen Rückständen flüssiger Ladung / offizielle Konsultation

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14,

bezugnehmend auf den Beschluss CDNI 2013-II-3 und in Anbetracht der Notwendigkeit Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe) in das CDNI-Übereinkommen aufzunehmen,

begrüßt, dass die Arbeitsgruppe CDNI/G diesbezüglich einen ersten vollständigen Beschlussentwurf zur Ergänzung des CDNI-Übereinkommens (Teil B) und seiner Anwendungsbestimmungen vorgelegt hat,

begrüßt, dass die anerkannten Verbände eng bei der Erarbeitung dieser Vorschriften eingebunden sind,

stellt fest, dass ein Konsens der Vertragsparteien über die inhaltlichen Anpassungen besteht,

stellt fest, dass es sich um ein stufenweise einzuführendes Entgasungsverbot von karzinogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen und Geruchsemissionen verursachenden Stoffen handelt, die auf der Liste der am häufigsten beförderten umweltschädlichen Stoffe aufgeführt oder von politischer Bedeutung sind,

beschliesst eine öffentliche Konsultation dieses Entwurfs in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September 2016 durchzuführen,

beauftragt die Vertragsparteien, den anliegenden Beschlussentwurf den interessierten Stellen in ihrem Vertragsstaat zur Konsultation zu unterbreiten und die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen,

beauftragt das Sekretariat den anliegenden Beschlussentwurf auf der Internetseite www.cdni-iwt.org bis zum 15. September 2016 zu veröffentlichen und diese Veröffentlichung ausreichend bekannt zu geben und eingehende Stellungnahmen für die Arbeitsgruppe CDNI/G aufzubereiten,

beauftragt die Arbeitsgruppe CDNI/G, die Ergebnisse zu bewerten und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des Beschlussentwurfs vorzunehmen und diesen bei der nächsten Konferenz der Vertragsparteien vorzulegen.

Anlage

Ergänzung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und seiner Anwendungsbestimmungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck
[...]

- f) **"Abfall aus dem Ladungsbereich"**: Abfall und Abwasser, die im Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen; hierzu gehören nicht Restladungen, Dämpfe und Umschlagsrückstände im Sinne des Teils B der Anwendungsbestimmung;
- ff) **"Dämpfe"**: gasförmige Verbindungen, die aus flüssiger Ladung verdunsten (gasförmige Rückstände flüssiger Ladung);
- j) **"Annahmestelle"**: ~~ein Fahrzeug oder~~ eine ortsfeste oder mobile Einrichtung ~~an Land~~, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen oder Dämpfen zugelassen ist;

[...]

nn) **"Betreiber einer Annahmestelle"**: eine Person, die gewerbsmäßig eine Annahmestelle betreibt.

**BESONDERE BESTIMMUNGEN
VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN**

Artikel 3

Verbot der Einbringung, ~~und~~ Einleitung und Freisetzung

- (1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in die in Anlage 1 genannten Wasserstraßen einzubringen oder einzuleiten oder Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen.

[...]

Artikel 8

Finanzierung der Restentladung, des Waschens, des Entgasens sowie der Annahme und Entsorgung von Abfällen aus dem Ladungsbereich

- (1a) Der Befrachter hat die Kosten für das Entgasen des Fahrzeugs nach Teil B der Anwendungsbestimmung zu tragen.
- (2) Wenn das Fahrzeug vor dem Beladen dem vorgeschriebenen Entladungsstandard nicht entspricht und wenn der von der vorangegangenen Beförderung betroffene Ladungsempfänger oder Befrachter seine Verpflichtungen erfüllt hat, trägt der Frachtführer die Kosten für die Restentladung und
 - a) im Fall des Waschens die Kosten für das Waschen,
 - b) im Fall des Entgasens die Kosten für das Entgasendes Fahrzeugs und für die Annahme und Entsorgung der Abfälle aus dem Ladungsbereich.

[...]

VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DER BETEILIGTEN

Artikel 11

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung sowie sonstige Personen an Bord, der Befrachter, der Frachtführer, der Ladungsempfänger, die Betreiber der Umschlagsanlagen sowie die Betreiber der Annahmestellen müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße sowie der Atmosphäre zu vermeiden, die Menge des entstehenden Schiffsabfalls so gering wie möglich zu halten und eine Vermischung verschiedener Abfallarten soweit wie möglich zu vermeiden.

Artikel 12

Verpflichtungen und Rechte des Schiffsführers

[...]

- (2) Der Schiffsführer hat die in der Anwendungsbestimmung vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere hat er, soweit in der Anwendungsbestimmung keine Ausnahme vorgesehen ist, das Verbot zu beachten, vom Fahrzeug aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten oder in die Atmosphäre freizusetzen.

[...]

Artikel 13

Verpflichtungen des Frachtführers, des Befrachters und des Ladungsempfängers sowie der Betreiber von Umschlagsanlagen und Annahmestellen

- (1) Der Frachtführer, der Befrachter, der Ladungsempfänger sowie die Betreiber von Umschlagsanlagen und Annahmestellen haben ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Maßgabe der Anwendungsbestimmung zu erfüllen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen.
- ~~(2) Der Ladungsempfänger ist verpflichtet, Restladungen, Umschlagsrückstände und Abfälle aus dem Ladungsbereich anzunehmen. Er kann hiermit einen Dritten beauftragen.~~

Artikel 17a (neu)

Übergangsbestimmungen

Bei Änderungen dieses Übereinkommens gelten die Übergangsbestimmungen nach Anlage 2 Anhang VII.

TEIL B

SAMMLUNG, ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN AUS DEM LADUNGSBEREICH

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 5.01

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teiles bedeutet der Ausdruck:

[...]

aa) „kompatible Transporte“: Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen oder Entgasen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;

[...]

m) „Entgasen“: die Beseitigung von Dämpfen nach Anhang VI aus einem nachgelagerten Ladetank bei einer Annahmestelle unter Einsatz geeigneter Verfahren und Techniken;

n) „entgaster Ladetank“: ein gemäß den Entgasungsstandards nach Anhang VI von Dämpfen befreiter Ladetank;

o) „ventilieren“: die direkte Freisetzung der Dämpfe aus dem Ladetank in die Atmosphäre;

p) „Gasrückführung“: das Erfassen der Dämpfe und Zuführung zum abfüllenden Lagertank oder einem Puffertanksystem durch eine dampfdichte Verbindungsleitung.

Artikel 5.02

Verpflichtung der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Abgabe und Annahme von Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen, ~~und~~ ~~Waschwasser und Dämpfen~~ ~~fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens~~ zu schaffen oder schaffen zu lassen.

Artikel 5.04 (neu)

Anwendung von Teil B für Dämpfe

Teil B findet unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) und der geänderten Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstelle in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

KAPITEL VI

VERPFLICHTUNGEN DES SCHIFFSFÜHRERS

Artikel 6.01

Verbot der Einbringung, ~~und~~ Einleitung und Freisetzung

- (1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten oder Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1
 - a) ist im Falle des Waschens Waschwasser mit Ladungsrückständen von Gütern, für die das Einleiten in die Wasserstraße nach Anhang III,
 - b) sind im Falle des Entgasens Dämpfe, für die eine Freisetzung in die Atmosphäre durch Ventilieren nach Anhang VI
ausdrücklich gestattet ist, wenn die Bestimmungen dieses Anhanges eingehalten worden sind.
- (3) Sind
 - a) Stoffe, für die in Anhang III ausschließlich eine Abgabe zur Sonderbehandlung oder
 - b) Dämpfe, für die in Anhang VI ein Entgasen
vorgeschrieben ist, freigeworden oder drohen sie freizuwerden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalles sowie Menge und Art des Stoffes oder der Dämpfe so genau wie möglich anzugeben.

Artikel 6.02

Übergangsbestimmungen

- ~~(1) Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gilt
 - a) bezüglich trockener Ladung:
~~— Anstelle eines in Anhang III geforderten Entladungsstandards "vakuumrein" ist der Entladungsstandard "besenrein" zulässig;~~
~~— Waschwasser, das gemäß Anhang III in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn der Entladestandard "besenrein" eingehalten worden ist;~~
 - b) bezüglich flüssiger Ladung:

~~— Das Nachlenzen von Ladetanks nach Artikel 7.04 wird nicht gefordert, jedoch sind vorhandene Systeme soweit wie möglich zu benutzen, selbst wenn diese dem Anhang II noch nicht entsprechen.~~~~
- ~~(2) Wenn die Voraussetzungen für die Einhaltung des Entladungsstandards "vakuumrein", für die Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen oder für das Nachlenzen von Tankschiffen gegeben sind, kann die zuständige innerstaatliche Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich oder Teile ihres Zuständigkeitsbereiches schon vor Ablauf der Übergangsfrist vorschreiben, dass die Bestimmungen des Anhangs III für die betreffenden Güterarten uneingeschränkt einzuhalten sind. Sie informiert hierüber im Voraus die Konferenz der Vertragsparteien.~~

Artikel 6.03

Entladebescheinigung

[...]

- (2) Bei der Restentladung sowie bei der Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich sind
- a) im Falle des Waschens die Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften des Anhangs III;
 - b) im Falle des Entgasens die Vorschriften und Entgasungsstandards des Anhangs VI anzuwenden.

[...]

- (6) Werden Laderäume oder Ladetanks
- a) gewaschen und darf das Waschwasser nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmenvorschriften des Anhangs III nicht in das Gewässer eingeleitet werden, darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass dieses Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen worden ist;
 - b) nach den Entgasungsstandards des Anhangs VI entgast, darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass die Ladetanks entgast worden sind oder dem Schiffsführer eine Annahmestelle zur Entgasung zugewiesen worden ist.

KAPITEL VII

VERPFLICHTUNGEN DES FRACHTFÜHRERS, DES BEFRACHTERS, DES LADUNGSEMPFÄNGERS UND DES BETREIBERS DER UMSCHLAGSANLAGE

Artikel 7.01

Bescheinigung der Annahme

- (1) In der Entladebescheinigung nach Artikel 6.03 bestätigt der Ladungsempfänger dem Fahrzeug die Entladung, die Restentladung und, soweit ihm dies obliegt, das Waschen der Laderäume oder Ladetanks oder das Entgasen der Ladetanks sowie die Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich oder gegebenenfalls die Zuweisung einer Annahmestelle.

[...]

- (3) Sofern dem Fahrzeug eine Annahmestelle zur Entgasung zugewiesen worden ist, bestätigt deren Betreiber die Entgasung des Fahrzeuges in der Entladebescheinigung.

Artikel 7.02

Bereitstellung des Fahrzeuges

Geändert durch Beschluss 2015-II-3

[...]

- (2) Ein höherer Entladungsstandard, ~~oder~~ das Waschen oder das Entgasen kann im Voraus schriftlich vereinbart werden. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist an Bord des Fahrzeuges mindestens bis zum Ausfüllen der Entladebescheinigung nach Entladen und Reinigen des Fahrzeuges mitzuführen.

Artikel 7.03

Beladen und Entladen

- (1) Das Beladen und das Entladen eines Fahrzeuges schließen auch die Maßnahmen zur Restentladung sowie
- a) im Fall des Waschens für das Waschen,
 - b) im Fall des Entgasens für das Entgasen
- ~~und zum Waschen ein~~, die nach diesem Teil B erforderlich sind. Restladung ist soweit wie möglich der Ladung hinzuzufügen.

Artikel 7.04

Ablieferung des Fahrzeuges

[...]

(2) Bei Im Falle

- a) trockener Ladung ist der Ladungsempfänger, ~~bei flüssiger Ladung der Befrachter~~ verpflichtet, für einen waschreinen Laderaum ~~oder Ladetank~~ zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmевorschriften des Anhangs III nicht mit dem Waschwasser in das Gewässer eingeleitet werden dürfen;
- b) flüssiger Ladung ist der Befrachter verpflichtet, für einen
 - aa) waschreinen Ladetank zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmевorschriften des Anhangs III nicht mit dem Waschwasser in das Gewässer eingeleitet werden dürfen.
 - bb) entgasten Ladetank zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Dämpfe nach den Entgasungsstandards und den Abgabe-/Annahmевorschriften des Anhangs VI nicht in die Atmosphäre ventiliert werden dürfen.

Im Übrigen haben die Verantwortlichen nach Satz 1 für einen waschreinen Laderaum beziehungsweise einen waschreinen und/oder entgasten Ladetank zu sorgen, wenn dieser vor der Beladung gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 7.02 Absatz 2 gewaschen oder entgast war.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten folgende Ausnahmen:

- a) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die Einheitstransporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können.
- b) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die kompatible Transporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können. In diesem Fall muss in der Entladebescheinigung das Feld 6b) angekreuzt werden. Der Nachweis ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.
- c) Falls zum Zeitpunkt der Entladung die Folgeladung noch nicht bekannt ist, aber es sich voraussichtlich um eine kompatible Ladung handeln wird, kann die Anwendung von Absatz 2 hinausgeschoben werden. Der Befrachter (bei flüssiger Ladung) oder der Ladungsempfänger (bei trockener Ladung) muss vorläufig eine Annahmestelle für das Waschwasser oder für eine Entgasung bezeichnen, die in die Entladebescheinigung einzutragen ist. Zusätzlich muss in der Entladebescheinigung das Feld 6c) angekreuzt werden. Die Mengenangabe unter Nummer 9 entfällt. Sofern vor Anlauf der in der Entladebescheinigung angegebenen Annahmestelle durch den Frachtführer nachweisbar feststeht, dass die Folgeladung kompatibel ist, muss dies in der Entladebescheinigung in Feld 13 angegeben werden. In diesem Fall braucht nicht gewaschen oder entgast zu werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum Waschen uneingeschränkt.
Der Nachweis bezüglich der kompatiblen Folgeladung ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.

Artikel 7.05

Ladungsrückstände, ~~und~~ Waschwasser und Entgasung

[...]

(2a) Bei flüssiger Ladung, bei der Dämpfe entstehen, die ein Entgasen erfordern, ist der Befrachter verpflichtet, dem Frachtführer im Transportauftrag eine Annahmestelle zuzuweisen, bei der nach der Entladung des Fahrzeuges (einschließlich Restentladung und Beseitigung der Umschlagsrückstände) das Fahrzeug zu entgasen ist.

Artikel 7.06

Kosten

[...]

- (2) Bei flüssiger Ladung hat der Befrachter die Kosten der Restentladung und im Fall des
- a) Waschens die Kosten für
 - das Waschen der Ladetanks nach Artikel 7.04 Absatz 2 und
 - ~~die Kosten der~~ Annahme von Waschwasser nach Artikel 7.05 Absatz 2,
 - b) Entgasens die Kosten für das Entgasen der Ladetanks nach Artikel 7.04 Absatz 2 i.V.m. Artikel 7.05 Absatz 2 a)
einschließlich der etwa dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege, zu tragen.
- (3) Die Kosten einer Abgabe von Waschwasser aus Laderäumen und Ladetanks oder die Entgasung aus den Ladetanks, die den vorgeschriebenen ~~Entladungsstandards~~ Standards nicht entsprechen, gehen zu Lasten des Frachtführers.

**Anhang IV
der Anwendungsbestimmung**

Muster
(Ausgabe xxx)

Entladebescheinigung

Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

(...)

C Reinigung des Schiffes

7. Die Ladetanks Nr. wurden
- a) nachgelentzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
- b) gewaschen übergeben;
- c) entgast übergeben.

G Entgasung

11. a) Entgasung selbst vorgenommen
Code**)..... Menge: m³ / l
- b) muss bei der Annahmestelle (Name/Firma)
durchgeführt werden, die durch uns beauftragt wurde;
- c) muss laut Beförderungsauftrag durchgeführt werden.

H Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

(...)

Neu:

Teil 4: Erklärung der Entgasungsstelle (nur erforderlich, wenn Nr. 11b) oder Nr. 11 d) angekreuzt sind)

Name/Firma

Anschrift.....

Abgabebestätigung

20. Die Entgasung wurde durchgeführt und Code**) Menge:
..... m³ / l

21. Bemerkungen:.....

22.
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 12 und 17 bis einschließlich 19 ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 11: Falls 11 b) oder 11 c) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 12 und 20 bis einschließlich 22 ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 12 c): Wenn im Ladetank eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlagsanlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

Anhang VI Entgasungsstandards und Umgang mit Dämpfen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umgang mit den Dämpfen aus Ladetanks, die den in Teil B Artikel 5.01 der Anwendungsbestimmung definierten Entladestandards entsprechen, sind abhängig von dem Ladungsgut in den Tabellen unter IV die Abgabe-/Annahmenvorschriften angegeben.
2. Das Entgasen hat an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen, die in der Lage ist, die Konzentration der Dämpfe in den Ladetanks auf den in der Tabelle vorgegebene AVFL¹-Wert zu reduzieren.
3. Dämpfe aller Stoffe, die nicht in den folgenden Tabellen der Entgasungsstandards enthalten sind, entsprechen dem Standard „ventiliert“ und dürfen direkt in die Atmosphäre eingeleitet werden.

II. Zulässiger Wert für ein freies Ventilieren (AVFL)

1. Der Wert, ab dem ein Ventilieren eines entgasten Ladetanks zulässig ist (AVFL) wird als die Konzentration der Dämpfe im Ladetank definiert, ab der das Einleiten in die Atmosphäre zu keinen umwelt- und gesundheitsschädigenden Folgen führt. Dieser Wert entspricht 10 % der unteren Explosionsgrenze (LEL²).
2. Die für ein Ventilieren zulässige Dampfkonzentration wird gemäß der im ADN vorgesehenen Methoden, Messtechniken und Messgeräten an einem repräsentativen Punkt in der vom Ladetank zur Annahmestelle für Dämpfe führenden Leitung gemessen. Die Messung erfolgt bei Standardbedingungen (Temperatur unter 30°C) während eines Zeitraums von 30 Minuten. Der gemessene Wert wird unter Punkt 4 der Entladebescheinigung eingetragen.
3. Bei Ladungsgütern, bei denen kein LEL angegeben werden kann, wird der AVFL anhand der nachfolgenden Umrechnungstabelle (Tabelle noch zu entwickeln) ermittelt.

III. Transporte, bei denen eine Entgasung der Ladetanks nach dem Entladen nicht erforderlich ist.

1. Transporte von Produkten, die in Schiffen vom Typ „N offen“ oder „N offen mit Flammendurchschlagsicherung“ transportiert werden dürfen.
2. Einheitstransporte
3. Transporte mit nach Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe b und c kompatibler Folgeladung.
4. Transporte, bei denen die Dämpfe beim erneuten Laden bei einer Dampfverarbeitungsanlage abgegeben oder über eine Gasrückführleitung rückgeführt werden können.

IV. Bedeutung der Spalten der nachfolgenden Tabellen Entgasungsstandards Teil I bis Teil 3:

1. „Güternummer“: Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST).
2. „UN-Nummer“: Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften.
3. „Stoffbezeichnung“: Bezeichnung des transportierten Ladungsgutes.
4. „AVFL“: Wert der Konzentration der Dämpfe im Ladungstank, ab und unter dem das Ventilieren zulässig ist.
5. „Bemerkung“: ergänzende Hinweise

¹ Accepted Vent Free Level = zulässiger Wert für ein freies Ventilieren

² Lower Explosive Limit

Teil I

1	2	3	4	5
Güternummer	UN NUMMER	Stoffbezeichnung	AVFL ¹	Bemerkung
8310	UN 1114	Benzol	10%	DE+NL ²
	UN 1203	Benzin oder Ottokraftstoff	10%	20. BimSchV ³
3212 8310	UN 1268	Erdöldestillate, N. A. G.	10%	20. BimSchV
	UN 3475	Ethanol und Benzin, Gemisch oder Ethanol und Ottokraftstoff, Gemisch mit mehr als 10% Ethanol	10%	20. BimSchV

¹ Die LEL-Werte werden im Rahmen der öffentlichen Konsultation in AVFL-Werte umgerechnet.

² DE: Vorschlag deutsche Delegation Dokument CDNI/G (14) 7

NL: Vorschlag niederländische Delegation Dokument CDNI/G (14) 7 rev. 2

³ Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist.

Teil II

1	2	3	4	5
Güternummer	UN NUMMER	Stoffbezeichnung	AVFL	Bemerkung
	UN 1267	Roherdöl mit mehr als 10% Benzen	10%	DE+NL
	UN 1863	Düsenkraftstoff mit mehr als 10% Benzen	10%	DE+NL
8199 8963	UN 1993	Endzünbarer flüssiger Stoff, N.A.G mit mehr als 10% Benzen	10%	DE*NL
3303 8392	UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G.	10%	NL GRTS (14) 08

Teil III

1	2	3	4	5
Güternummer	UN NUMMER	Stoffbezeichnung	AVFL	Bemerkung
	UN 1090	Aceton	LEL = 2,6	
8399	UN 1145	Cyclohexan	LEL = 1,3	
	UN 1170	Ethanol oder ethanol, Lösung	LEL = 3,3	
	UN 1175	Ethylbenzen	LEL = 1,0	
8199	UN 1198	Formaldehyd, lösbar		
	UN 1202	Gasöl, Dieselmotortreibstoff, leichtes Heizöl	LEL = 0,6	
	UN 1216	Isooctene	LEL = ?	Gemäß ADN Explosionsgruppe IIB, daher LEL
8199	UN 1221	Isopropylamin		Geruchsstoff
8199	UN 1223	Kerosin	LEL = 0,7	
8199	UN 1230	Methanol	LEL = 6,7	
	UN 1267	Roherdöl	10%	
8199	UN 1299	Terpentin		Geruchsstoff
	UN 1307	Xylene	LEL = 1,0	
	UN 1863	Düsenkraftstoff	10%	
8199	UN 1917	Ethylacrylat		Geruchsstoff
	UN 1918	Isopropylbenzen	LEL ≈ 0,9	Hier: Cumol. Intensiver Geruchsstoff

1	2	3	4	5
Güternummer	UN NUMMER	Stoffbezeichnung	AVFL	Bemerkung
8199	UN 1919	Methylacrylat		Geruchsstoff
8199 8963	UN 1993	Endzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G.	10%	Verschiedene entzündbare Stoffe, haben eine LEL
8199	UN 2045	Isobutyraldehyd		
8199	UN 2055	Styren, monomer, stabilisiert	LEL = 1,1	
8199	UN 2209	Formaldehydlösung (mit mind. 25% Formaldehyd)		
8199	UN 2348	n-Butylacrylat, stabilisiert		Geruchsstoff
	UN 2398	Methyl-tert-Butylether	LEL = 1,3	Geruchsstoff
	UN 2527	Isobutylacrylat, stabilisiert		Geruchsstoff
	UN 2789	Eisessig oder Essigsäure, Lösung mit mehr als 80 Masse-% Säure	LEL = 4	
	UN 3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G.		
	UN 3257	Erwärmer flüssiger Stoff, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)		
	UN 9001	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C, die in einem Bereich von 15 K unterhalb des Flammpunkts erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden		Erwärmte Stoffe. Schwer einzuschätzen
	UN 9003	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C und höchstens 100° C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind		

**Anhang VII (neu)
der Anwendungsbestimmung**

Übergangsbestimmungen

Für die Änderung der Anlage 2 durch Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien gelten folgende Übergangsbestimmungen.

Artikel, Nummer und Buchstabe.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	Inkrafttreten
Teil II	Anhang VI	Die Vorschrift gilt ab (XX.XX.XXXX +[2-5] Jahre)	XX.XX.XXXX ¹
Teil III		Die Vorschrift gilt ab (XX.XX.XXXX +[5-10] Jahre)	XX.XX.XXXX

¹ Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen zu den Dämpfen (gasförmigen Resten flüssiger Ladung)

Beschluss IIPC 2016-I-1
(angenommen am 26. Mai 2016)

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 1. Quartal 2016

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 1. Quartal 2016 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. Mai 2016 wieder.
 - b) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 2**).
 - c) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 3**) dargestellt.

2. Besonderheiten
Das Sekretariat hat die Zinsen berücksichtigt, soweit diese von den NI angegeben wurden.

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 1. Quartals 2016

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 1. Quartal 2016 entsprechend folgender Aufstellung:
 - a) Gesamtausgaben: 2 593 815.00 €
 - b) Gesamteinnahmen 2 564 692.00 €
 - c) Ergebnis: - 29 123.00 €
 - d) Verteilung:
 - SAB an:
 - ITB: 153 792,09 €
 - BEV: 658 159,31 €
 - SRH: 20 207,96 €
 - LUX an
 - BEV: 24 688,00 €
 - VNF an
 - ITB: 19 763,98 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2016 Stand 1. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T1/2016 Dn T1	Vorläufiger Übertragener saldo 2015	Übertragener saldo 2011-2014	Gesamtergebnis
DE	- 14 134,69 €	365 732,72 €	1 787 681,57 €	2 139 279,61 €
BE	- 4 524,93 €	105 899,40 €	361 573,61 €	462 948,08 €
FR	- 61,98 €	6 053,71 €	23 198,38 €	29 190,11 €
LUX	- €	665,57 €	3 014,92 €	3 680,49 €
NL	- 9 596,36 €	252 222,28 €	1 253 447,79 €	1 496 073,71 €
CH	- 805,04 €	22 095,97 €	90 433,68 €	111 724,61 €
Σ	- 29 123,00 €	752 669,65 €	3 519 349,95 €	4 242 896,60 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 3: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven						
PT 1 2016		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT
1	Nbre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	1	1492	2988	1107		1791	7379
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3	125	353	48		405	931
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3	2	1316	4191	186	4598	10293
	Huile arbre à hélice / de lubrification) / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg		7935	22727	350	9285	40297
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg +		31542	95534	2734 +	55295 +	185105
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg +		16335 +		1200 +	9742 +	27277
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	0	55812	118261	4284	74322	252679
	Récipients huileux en acier / Öhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg +		3957	2652	400 +	+	7009
	Récipients huileux en plastique / Öhaltige Plastikbehälter/ Oliehoudende emballage kunststof	kg +		3890	12420 +	+	4367 +	20677
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	0	7847	15072	400	4367	27686
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering							
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	5520	403009	853626	71700 +	1258894 +	2592749
	Intérêts / Zinsen/ Rente	€ +/-	+/-		1066 +/-	+/-	+/-	1066 +/-
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	5520	403009	854692	71700	0	1258894
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage							
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	25222	230822	1677255	50687	24688	561912
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitief)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€	-/-	-5894 -/-	-/-	-/-	-/-	-5894
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr. (+ ou/oder/of -/-)* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen*	€	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	0 +/-
	(***) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€						
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	25222	224928	1677255	50687	24688	561912
	Volume de gasoil pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m3	828		223635	1420		225883
	Volume de gasoil IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m3	3363	30767	223635	6707	120	51256
	Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:							
	* fakultatief / fakultativ / facultatief							

Ausgleichsberechnung

Jahr 2016 /1. Quartal					
IIPC PT 2016-1					
Etat/IN	Angaben NI Quartal 2016-1			Finanzausgleich	
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einn Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn
DE	1 258 894,00 €	561 912,00 €	0,4853445600399	1244759,31	682 847,31 €
BE	403 009,00 €	224 928,00 €	0,1553730701688	398484,0701	173 556,07 €
FR	5 520,00 €	25 222,00 €	0,0021281394394	5458,022195	- 19 763,98 €
LUX	- €	24 688,00 €	0,0000000000000	0	- 24 688,00 €
NL	854 692,00 €	1 677 255,00 €	0,3295115495901	845095,6351	- 832 159,36 €
CH	71 700,00 €	50 687,00 €	0,0276426807617	70894,96221	20 207,96 €
Σ	2 593 815,00 €	2 564 692,00 €	1,00	2 564 692,00 €	0,00 €

Verteilungstabelle

Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage							
Zahlungsleistende IN/ 1t2016 IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LU	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE			- €	- €	- €		0,00 €
DE			- €	- €	- €	-	0,00 €
FR	19 763,98 €				- €		19 763,98 €
LU		24 688,00 €	- €		- €		24 688,00 €
NL	153 792,09 €	658 159,31 €				20 207,96 €	832 159,36 €
CH				- €	- €		0,00 €
SUMME / TOTAL	173556,07	682847,31	0	0	0	20207,96	
							876 611,34 €
							876 611,34 €
